

## Besondere Lernleistung (BLL)

### Vorbereitung und Themenfindung:

- nicht an die Teilnahme an einem bestimmten Kurs gebunden
- muss einem oder mehreren schulischen Fächern zuzuordnen sein
- falls BLL fünftes Prüfungsfach ersetzen soll, muss sie fünftem Prüfungsfach zugeordnet sein
- über Zulassung eines Themas entscheidet in Oberstufe unterrichtende Lehrkraft
- Anregungen für Jahresarbeiten finden sich in allen Lehrplänen der gymnasialen Oberstufe

### Themenstellung:

- konkrete Themenbenennung (z.B. nicht: *"Wie ist die Welt entstanden?"*, sondern: *"Die Weltentstehungslehre bei Lukrez im Vergleich mit ..."*)
- bloße Beschreibung von Sachverhalten genügt nicht, Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche der **EPA**
- Thema muss einerseits **eigenes Nachforschen, Nachdenken und kritisches Untersuchen** im wissenschaftspropädeutischen Sinne ermöglichen
- Thema muss andererseits mit einem **begrenzten Umfang** von Sekundärliteratur, ohne besonderen finanziellen Aufwand und aus dem Erfahrungsbereich von Oberstufenschülerinnen und -schülern zu bewältigen sein
- Schülerinnen und Schüler, die an einem außerschulischen **Wettbewerb** teilgenommen haben (z.B. Jugend forscht oder Musikwettbewerbe), können ihren Wettbewerbsbeitrag einbringen, wenn er in schriftlicher Form vorliegt oder wenn sie ihn in eine Jahresarbeit „einbetten“
- Facharbeiten im Bereich der modernen **Fremdsprachen** sollen in der Fremdsprache abgefasst sein; auch das Kolloquium ist in der Fremdsprache zu führen.
- Möglichkeit, dass eine Gruppe von **maximal drei** Schülerinnen bzw. Schülern gemeinsam eine Arbeit zu einem Thema anfertigt. Voraussetzung: Einzelleistung erkennbar

### Umfang und Gliederung:

- Die Jahresarbeit muss in Niveau und Umfang dem Gewicht entsprechen, das ihr in der Abiturqualifikation zukommt.
- **20 bis 25 maschinenschriftliche Seiten** (ohne Anhang) nicht überschreiten
- Kurzfassung mit Kernthesen, Beschreibung des Arbeitsprozesses sowie Erklärung über selbstständige Anfertigung bedenken
- Gliederung:
  - Titelblatt
  - Kurzfassung



- Darstellung des Arbeitsprozesses
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung
- Hauptteil
- Fazit
- Anhang
- Erklärung über die selbständige Anfertigung der Arbeit

### **Terminierung:**

- Anfertigung in der Regel im Laufe der Jahrgangsstufe 12
- Abgabe: am Ende von 12/2 (letzter Schultag vor den Sommerferien)
- Kolloquium und ggf. Präsentation sind bis spätestens vor den Weihnachtsferien der Jahrgangsstufe 13 abzuschließen
- Endnote auf dem Zeugnis der Jahrgangsstufe 13
- Fristverlängerungen werden nur aus triftigen Gründen gewährt, die Verlängerung muss schriftlich beim Schulleiter beantragt werden
- Abgabe in **zweifacher** gehefteter oder gebundener Ausfertigung. Das bewertete Original wird nach der Abiturprüfung zurückgegeben, die zweite Ausfertigung bleibt bei der betreuenden Lehrkraft bzw. in der Schule

### **Betreuung:**

- Bei Einigkeit über Themenbereich wird Arbeitstitel formuliert, nach Einarbeitungsphase (etwa ein bis zwei Monate) legt betreuende Lehrkraft das **endgültige Thema** fest und bestimmt **Abgabetermin**, dies wird schriftlich fixiert und von beiden unterschrieben
- Jede Lehrkraft ist verpflichtet, ein bis zwei Jahresarbeiten im Schuljahr zu betreuen; ein Anspruch einer Schülerin oder eines Schülers auf die Betreuung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht
- Die Betreuung umfasst: Hilfe bei der Themenfindung, Unterstützung bei der Zeitplanung und praktische Hilfen (z.B. bezüglich der Möglichkeiten der Literaturbeschaffung, Literaturhinweise, Tipps beim Versuchsaufbau, Bereitstellung von Hilfsmitteln), Korrektur, Durchführung des Kolloquiums, Bewertung
- zusätzlich mindestens **vier Begleitgespräche**, die von der betreuenden Lehrkraft zu protokollieren sind
- Stellt die betreuende Lehrkraft fest, dass die Arbeit nach dem zweiten Begleitgespräch **keinerlei Fortschritte** macht, kann sie mit einer Fristsetzung von **sechs Wochen** die weitere Betreuung ablehnen; dies gilt auch, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen festgelegten Termin für ein Begleitgespräch unentschuldigt versäumt



### **Bewertung und Einbringen in die Qualifikation:**

- Jahresarbeit und Kolloquium werden im Verhältnis 3 : 1 bewertet
- Jahresarbeit, Präsentation und Kolloquium im Verhältnis 2 : 1 : 1
- Jahresarbeit wird von der betreuenden Lehrkraft (bei Fächer verbindender Thematik in Absprache) bewertet und wie eine Abiturarbeit einer weiteren Lehrkraft zur **Zweitkorrektur** vorgelegt. Diese führt auch Protokoll beim Kolloquium.
- Das Kolloquium und ggf. die Präsentation werden von der betreuenden Lehrkraft in Absprache mit der Protokoll führenden Lehrkraft bewertet
- Note und Punktzahl für die Jahresarbeit werden spätestens zwei Tage nach Abschluss des Kolloquiums bzw. der Präsentation mitgeteilt und begründet

### **Bewertungskriterien Jahresarbeit:**

- Konzentration auf die Themenstellung
- sinnvolle Gliederung
- Nachvollziehbarkeit der Darstellung
- korrekte Anwendung von Fachbegriffen
- klares Ergebnis bzw. Benennung der Gültigkeitsbedingungen des Ergebnisses
- angemessene Anwendung fachspezifischer Methoden
- Methodenbewertung
- Selbstständigkeit
- Qualität und Umfang der Recherchen
- Kritische Dokumentation des Arbeitsprozesses
- Aussagekraft der Kurzfassung
- normgerechtes Zitieren
- normgerechte Literaturangaben
- Qualität von Zeichnungen und Abbildungen
- sprachliche Korrektheit
- angemessener Ausdruck
- äußere Form und Layout

### **Bewertungskriterien Kolloquium:**

- sprachliches Darstellungsvermögen
- Verständlichkeit und Folgerichtigkeit der Darstellung
- Argumentationssicherheit
- Reaktionsfähigkeit auf Zusatzfragen
- Umfang des Wissens und Könnens im Themenumfeld der Jahresarbeit

### **Bewertungskriterien Präsentation:**

- Erklären und Einordnen des fachlichen Teils
- Sicherheit beim Versuchsaufbau bzw. beim Vorspielen
- angemessene sprachliche Gestaltung des Vortrags
- Anschaulichkeit von Grafiken



- eigenständige Interpretation des eigenen oder fremden Kunstwerks oder Musikstücks
- selbstkritische Bewertung der Präsentation.

### Qualifikation Block II:

- Die Note der Besonderen Lernleistung kann in die Qualifikation im Prüfungsbereich eingebracht werden.
- Diese Note hat als fünftes Prüfungsfach dann das gleiche Gewicht wie die Gesamtnote in einem Prüfungsfach.
- Über die Einbringung in die Qualifikation in Block II (Prüfungsbereich) kann erst nach Abschluss der mündlichen Prüfungen entschieden werden, weil erst dann feststeht, welche Berechnung den besseren Notendurchschnitt ergibt.
- Soll die Jahresarbeit das verpflichtende 5. Prüfungsfach ersetzen, ist diese Entscheidung mit der Benennung des mündlichen Prüfungsfachs zu erklären
- Eine ersatzweise Einbringung der BLL nach Absolvierung der 5. verpflichtenden Prüfung ist nicht möglich.
- Die Qualifikation in Block II und die Höchstpunktzahl der Gesamtqualifikation kann mit und ohne Jahresarbeit erreicht werden.
- Wird eine Jahresarbeit eingebracht, hat sie den Anteil von 20% der Qualifikation in Block II
- **besseres Abschneiden** als im Durchschnitt der vier Prüfungsfächer: **vierfache Gewichtung** und zu den Prüfungsergebnissen - diese jeweils auch vierfach gewichtet – addiert
- gleiches oder **schlechteres Abschneiden**: Punkte der Jahresarbeit müssen nicht eingebracht werden (die Prüfungsergebnisse in allen vier Prüfungsfächern werden fünffach gewichtet)
- unabhängig von der Einbringung können das Thema der Jahresarbeit und die Bewertung als Anlage dem Abiturzeugnis beigelegt werden

(Quelle: [https://gymnasium.bildung-rp.de/fileadmin/user\\_upload/gymnasium.bildung-rp.de/mss/26\\_08\\_2011\\_Handreichung\\_Arbeitsformen\\_in\\_der\\_MSS.pdf](https://gymnasium.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/gymnasium.bildung-rp.de/mss/26_08_2011_Handreichung_Arbeitsformen_in_der_MSS.pdf))

### Formalia

- **Formblätter** zur Anmeldung gibt es im **Sekretariat**
- Formblätter müssen **vollständig ausgefüllt** der Arbeit beigelegt werden. Die Verantwortung dafür liegt bei Schülerinnen und Schülern
- Begleitgespräche müssen auch von Schülerin oder Schüler organisiert werden, werden diese nicht nachgefragt, kann die Betreuung abgebrochen werden, wodurch eine Fortsetzung der Arbeit nicht mehr möglich ist
- Eine BLL gilt als angemeldet, wenn das Thema von der BLL angenommen ist, eine Anmeldung im Sekretariat oder bei der MSS-Leitung ist nicht nötig

